

AMTSBLATT für die Stadt Teltow



Herausgeber: Stadt Teltow, Der Bürgermeister • 14513 Teltow • Marktplatz 1/3

Teltow 30. November 2010 Nr. 21 Jahrgang 19 Auflage: 3000 Exemplare

Inhaltsverzeichnis	Seite(n)
Amtlicher Teil	
• Öffentliches Auslegungsverfahren für die geplante Unterschutzstellung von Gehölzen im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu Geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB)	I-II
• Bekanntmachung zur 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Teltow für das Haushaltsjahr 2010	II
• Bekanntmachungsanordnung zur 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Teltow für das Haushaltsjahr 2010	II
• Amtliche Bekanntmachung zur Wirksamkeit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Teltow	II
• Amtliche Bekanntmachung – Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zu der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Südliche Händelstraße West“.	III
• Amtliche Bekanntmachung – Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zu der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Südliche Händelstraße West“.	III
• Amtliche Bekanntmachung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbepark TTT – ehemaliges GRW-Gelände“	IV
• Bekanntmachungsanordnung	IV
• Beschlüsse der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.10.2010 und des 22. Hauptausschusses vom 08.11.2010	IV-V
• Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Teltow	V-VI
• Beschlüsse der 21. Stadtverordnetenversammlung vom 17.11.2010	VI
Nichtamtlicher Teil	
• Mitteilung zum Umgang mit Fällanträgen	VII
• Behindertenparkausweise laufen ab	VII
• Sitzungstermine	VII

Amtlicher Teil

Öffentliches Auslegungsverfahren für die geplante Unterschutzstellung von Gehölzen im Landkreis Potsdam-Mittelmark zu Geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB)

Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark Untere Naturschutzbehörde vom 04.11.2010

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark als Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, Gehölze im Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I/04 S. 350), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I/08 S. 271) in Verbindung mit den §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I/09 S. 2542) durch Rechtsverordnung als Geschützte Landschaftsbestandteile auszuweisen.

Der Entwurf der Rechtsverordnung wird

im Zeitraum vom **17. Januar 2011**
bis einschließlich **18. Februar 2011**

bei folgenden Stellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

- **Landratsamt Potsdam-Mittelmark, Untere Naturschutzbehörde, Papendorfer Weg 2 (Backsteingebäude), 14806 Bad Belzig**
- **Stadt Bad Belzig**, Bürgerbüro, Marktplatz 1-3, 14806 Bad Belzig
- **Stadt Beelitz**, (Rathaus) Berliner Str. 202, 14547 Beelitz
- **Amt Beetzsee**, Chausseestr. 33 b, 14778 Beetzsee/OT Brielow
- **Amt Brück**, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück
- **Gemeinde Groß Kreutz (Havel)**, Potsdamer Landstraße 49 b, 14550 Groß Kreutz (Havel)/OT Jeserig

- **Gemeinde Kleinmachnow**, Adolf-Grimme-Ring 10, 14532 Kleinmachnow
- **Gemeinde Kloster Lehnin**, Friedensstr. 3, 14797 Kloster Lehnin/OT Lehnin
- **Gemeinde Michendorf**, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf
- **Amt Niemegek**, Großstraße 6, 14823 Niemegek
- **Gemeinde Nuthetal**, Arthur-Scheunert-Allee 103, 14558 Nuthetal
- **Gemeinde Schwielowsee**, Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee/OT Ferch
- **Gemeinde Seddiner See**, Kiefernweg 5, 14554 Seddiner See/OT Neuseddin
- **Gemeinde Stahnsdorf**, Annastraße 3, 14532 Stahnsdorf
- **Stadt Teltow**, Bauamt, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow
- **Stadt Treuenbrietzen**, Bauverwaltung, Großstraße 105, 14929 Treuenbrietzen
- **Stadt Werder (Havel)**, Eisenbahnstraße 13/14, 14542 Werder (Havel)
- **Gemeinde Wiesenburg/Mark**, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
- **Amt Wusterwitz**, August-Bebel Strasse 10, 14789 Wusterwitz
- **Amt Ziesar**, Bauamt, Mühlentor 15 a, 14793 Ziesar

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Rechtsverordnung von den Betroffenen schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen vorgebracht werden.

Die vorgebrachten Bedenken müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betreffenden Fläche angeben.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Teltow für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 Kommunalrechtsreformgesetz wird nach Beschluss der SVV vom 27.10.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	1.210.400 1.210.400		25.245.900 25.245.900	26.456.300 26.456.300
2. im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	34.300 34.300		8.035.400 8.035.400	8.069.700 8.069.700

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht geändert.
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 516.000 EUR auf 1.501.570 EUR
3. der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Teltow, 10.11.2010

gez.
Thomas Schmidt - Siegel -
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung 2010 wird hiermit entsprechend § 78 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 Kommunalrechtsreformgesetz und i.V.m. § 13 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2010 und die dazugehörigen Anlagen können in der Stadtverwaltung Teltow, Fachbereich Kämmerei, Marktplatz 1-3, Zimmer 1.07 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Teltow, den 10.11.2010

gez.
Thomas Schmidt - Siegel -
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung zur Wirksamkeit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans Teltow

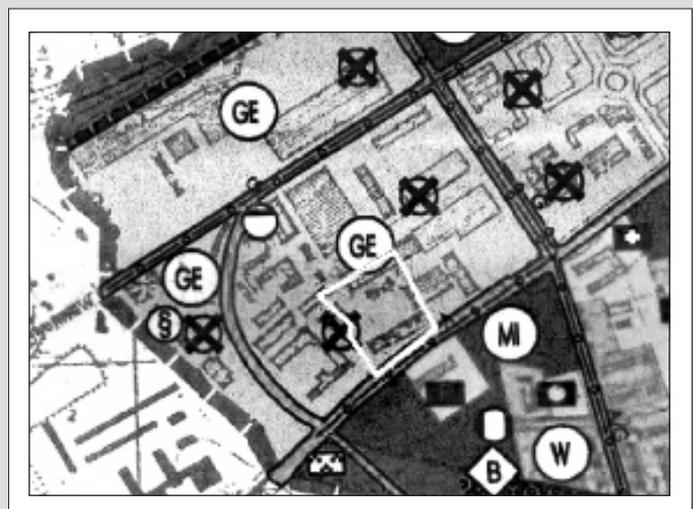
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow hat am 24.3.2010 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Teltow mit Planstand Februar 2010 beschlossen.

Die höhere Verwaltungsbehörde, der Landkreis Potsdam-Mittelmark, hat die 4. Änderung des Flächennutzungsplans Teltow am 1.11.2010 genehmigt.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Flur 22, Gemarkung Teltow im westlichen Bereich des Gewerbeparks "Techno Terrain Teltow" zwischen der Rheinstraße im Norden, den Flächen der Firma BMW im Osten, der Potsdamer Straße im Süden, sowie dem Oberstufenzentrum im Westen. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von etwa 1,6 ha und wird begrenzt:

- im Norden von der südlichen Straßenbegrenzungslinie eines Teilabschnitts der Rheinstraße,
- im Osten von den Flurstücken 39/14, 39/12, 39/10, 39/9, 39/15, 39/3, 45 der Flur 22, Gemarkung Teltow,
- im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie eines Teilabschnitts der Potsdamer Straße,
- im Westen durch die das Grundstück des Oberstufenzentrums.

Maßgebend ist der in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellte Geltungsbereich:



Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans Teltow wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) wirksam.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans kann einschließlich ihrer Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung zur Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Teltow, Raum 2.11, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann das Planwerk einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Teltow, den 15.11.2010

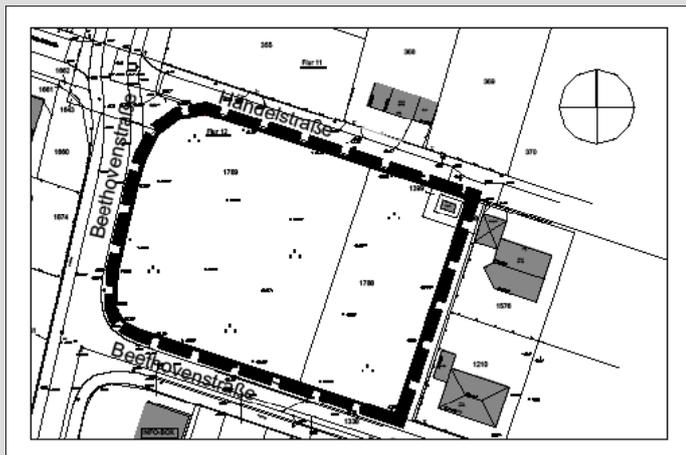
gez.
Th. Schmidt - Siegel -
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zu der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Südliche Händelstraße West".

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow hat am 27.10.2010 in öffentlicher Sitzung die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Südliche Händelstraße West" beschlossen. Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Händelstraße innerhalb des wirksamen Bebauungsplangebietes Nr. 36 "Südliche Händelstraße West". Er besteht aus den Flurstücken 1789, 1788 und 1399 der Flur 12, Gemarkung Teltow.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltprüfung ist nicht durchgeführt worden.

Förmliche Bürgerbeteiligung

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Südliche Händelstraße West" und die Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

3. Januar 2011 bis einschließlich zum 4. Februar 2011

während der Dienststunden

Montags von	7.30–12.00 und 13.00–15.00 Uhr
Dienstags von	7.30–12.00 und 13.00–18.00 Uhr
Mittwochs von	7.30–12.00 und 13.00–15.00 Uhr
Donnerstags von	7.30–12.00 und 13.00–15.00 Uhr
Freitags von	7.30–12.00 Uhr

im Neuen Rathaus der Stadt Teltow, Marktplatz 1/3, Foyer im Erdgeschoss öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegung können entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Sachgebiet Stadtplanung (Zimmer 2.11–2.13) im Bauamt der Stadt Teltow Anregungen vorgebracht werden. Die schriftlichen Anregungen auf dem Postweg richten Sie bitte an: Stadtverwaltung Teltow, Postfach 252, 14505 Teltow. Weil das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag gem. § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teltow, den 15.11.2011

gez.
Th. Schmidt
Bürgermeister

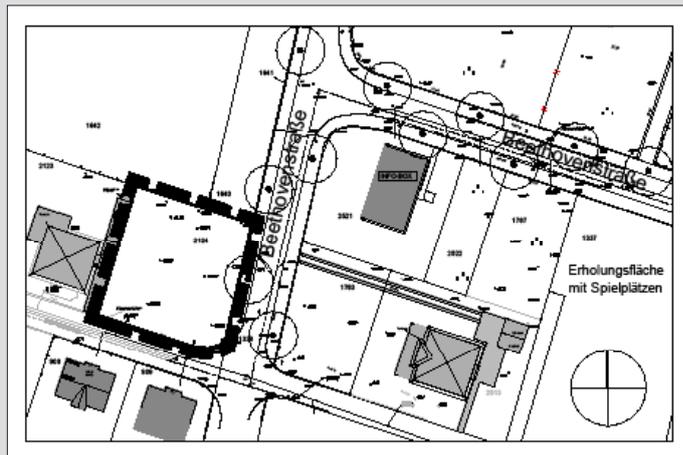
- Siegel -

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) zu der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Südliche Händelstraße West".

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow hat am 27.10.2010 in öffentlicher Sitzung die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Südliche Händelstraße West" beschlossen. Der Geltungsbereich befindet sich nördlich der Hugo-Wolf-Straße und westlich der Beethovenstraße innerhalb des wirksamen Bebauungsplangebietes Nr. 36 "Südliche Händelstraße West". Er besteht aus dem Flurstück 2124 der Flur 12, Gemarkung Teltow.

Der Geltungsbereich ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltprüfung ist nicht durchgeführt worden.

Förmliche Bürgerbeteiligung

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 "Südliche Händelstraße West" und die Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

3. Januar 2011 bis einschließlich zum 4. Februar 2011

während der Dienststunden

Montags von	7.30–12.00 und 13.00–15.00 Uhr
Dienstags von	7.30–12.00 und 13.00–18.00 Uhr
Mittwochs von	7.30–12.00 und 13.00–15.00 Uhr
Donnerstags von	7.30–12.00 und 13.00–15.00 Uhr
Freitags von	7.30–12.00 Uhr

im Neuen Rathaus der Stadt Teltow, Marktplatz 1/3, Foyer im Erdgeschoss öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegung können entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Sachgebiet Stadtplanung (Zimmer 2.11–2.13) im Bauamt der Stadt Teltow Anregungen vorgebracht werden. Die schriftlichen Anregungen auf dem Postweg richten Sie bitte an: Stadtverwaltung Teltow, Postfach 252, 14505 Teltow. Weil das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag gem. § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Teltow, den 15.11.2011

gez.
Th. Schmidt
Bürgermeister

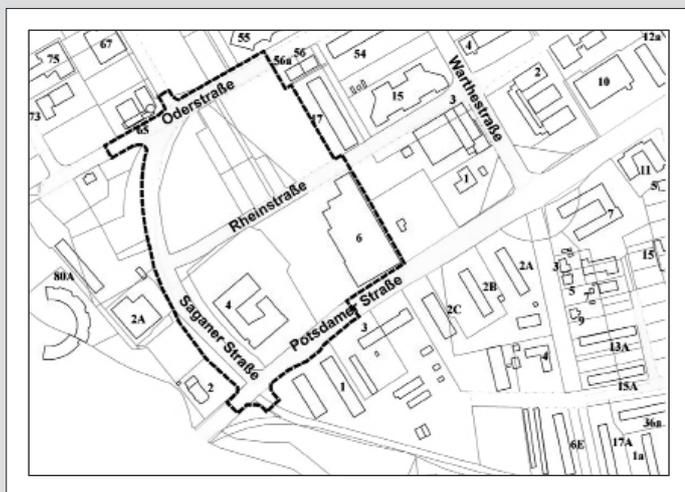
- Siegel -

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow hat in öffentlicher Sitzung am 14.10.2009 die **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbepark TTT – ehemaliges GRW-Gelände“** beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Geltungsbereich zum vorliegenden Bebauungsplan befindet sich in der Flur 22, Gemarkung Teltow im westlichen Bereich des Gewerbeparks "Techno Terrain Teltow" zwischen der Oderstraße im Norden, den Flächen der Firma BMW und einer gedachten Verlängerung in nördlicher Richtung im Osten, der Potsdamer Straße im Süden, sowie einer Linie entlang der Trasse der Bogenstraße im Westen. Insgesamt umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von etwa 7 ha und wird begrenzt:

- im Norden von der nördlichen Straßenbegrenzungslinie eines Teilabschnitts der Oderstraße,
- im Osten von den Flurstücken 39/14, 39/12, 39/10, 39/9, 39/15, 39/3, 45 der Flur 22, Gemarkung Teltow,
- im Süden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie eines Teilabschnittes der Potsdamer Straße,
- im Westen durch die westliche Begrenzungslinie der Saganer Straße.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Dieses wird hiermit bekannt gegeben.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbepark TTT – ehemaliges GRW-Gelände“ tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft.

Jedermann kann die Satzung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung im Verwaltungsgebäude der Stadt Teltow, Marktplatz 1/3, Raum 2.12 im 2. Obergeschoss während der üblichen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215, Abs.1 BauGB sind:

1. eine nach § 214 Abs.1 Nrn. 1 und 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unerheblich und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Teltow geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Teltow, den 15.11.2010

gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit verfüge ich die öffentliche Bekanntmachung der von der SVV am 14.10.2009 beschlossenen Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbepark TTT – ehemaliges GRW-Gelände“ der Stadt Teltow, ausgefertigt am 15.11.2010 gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 13 der Hauptsatzung der Stadt Teltow in der geltenden Fassung.

Teltow, den 15.11.2010

gez.
Thomas Schmidt
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlüsse der 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.10.2010 und des 22. Hauptausschusses vom 08.11.2010:

Öffentlich behandelt:

SVV-Beschluss Nr. 01/20/2010

„Die Tagesordnung des öffentlichen Teiles der 20. Stadtverordnetenversammlung von Teltow am 27.10.2010 wird um den Antrag der Fraktion DIE LINKE/BündnisGrüne, DS-Nr.: 456/2010, Abberufung und Neuberufung eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE/BündnisGrüne, erweitert. Die Einordnung der DS-Nr.: 456/2010 erfolgt als Tagesordnungspunkt 9.5.1.“

SVV-Beschluss-Nr.: 02/20/2010

„Die Stadtverordnetenversammlung hebt ihren Beschluss vom 15.09.2010 mit der Beschluss-Nr.: 02/19/2010 zur Wahl eines zweiten Stellvertreters für den Vorsitzenden der SVV auf.“

SVV-Beschluss-Nr.: 03/20/2010

„Für die geheime Wahl eines 2. Stellvertreters für den Vorsitzenden der SVV Teltow in der Sitzung am 27.10.2010 werden folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (SVV) als Mitglieder der Zählkommission beschlossen:

Von der Fraktion DIE LINKE/BündnisGrüne:	Herr Reinhard Frank
Von der Fraktion BIT:	Frau Annett Roesler
Von der Fraktion der CDU:	Herr Peter-Joachim Trog
Von der Fraktion der FDP:	Herr Eberhard Derlig
Von der Fraktion der SPD:	Frau Andrea Kaffenberger
Freies Mandat:	Herr Erhard Wigand
Von der Verwaltung:	Herr Michael Belkner
	Frau Marion Pergande.“

SVV-Beschluss-Nr.: 04/20/2010

„Die Stadtverordnetenversammlung Teltow hat in ihrer Sitzung am 27.10.2010 nach geheimer Abstimmung durch Losentscheid Herrn Christian Lehmann, BIT, zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Teltow gewählt.“

SVV-Beschluss-Nr.: 05/22/2010

„Auf Vorschlag der Fraktion der CDU wird Frau Serena Meier-Zeh aus der Funktion als sachkundige Einwohnerin abberufen. Als neuer sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales wird Herr Ulrich Witzig berufen.“

SVV-Beschluss-Nr.: 06/22/2010

„Auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE/BündnisGrüne wird Herr Robert Walter aus der Funktion als sachkundiger Einwohner abberufen. Als neuer sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales wird Herr Axel Bierbrauer berufen.“

SVV-Beschluss-Nr.: 07/20/2010

„Für die Stadt Teltow wird als stellvertretendes Mitglied in die Fluglärmkommission BBI Herr Dietmar Viehweger berufen.“

SVV-Beschluss-Nr.: 08/20/2010

„Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2010 in der vorliegenden Fassung vom 27.10.2010, einschließlich des 2. Nachtragshaushaltsplanes, wird beschlossen.“

SVV-Beschluss-Nr.: 09/20/2010

„(1) Der Entwurf der 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 36 „Südliche Händelstraße West“ wird gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich ausgelegt.

(2) Die Beteiligung der in ihren Belangen berührten Behörden sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.“

SVV-Beschluss-Nr.: 10/20/2010

„(1) Der Entwurf der 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 36 „Südliche Händelstraße West“ wird gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich ausgelegt.

(2) Die Beteiligung der in ihren Belangen berührten Behörden sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.“

SVV-Beschluss-Nr.: 11/20/2010

„In der Flotowstraße und in der Haydnstraße, von der Flotowstraße bis zur R.-Wagner-Straße wird die Straßenbeleuchtung erneuert.“

Nichtöffentliche behandelt:**SVV-Beschluss-Nr.: 12/20/2010**

„Der Zuschlag zur Bauausführung im Los 1 – Erweiterter Rohbau – zur Sanierung und Erweiterung der Jahnsporthalle wird der Firma Elster Bau GmbH erteilt.“

SVV-Beschluss-Nr.: 13/20/2010

„Der Zuschlag zur Bauausführung im Los 3 – Trockenbauarbeiten – zur Sanierung und Erweiterung der Jahnsporthalle wird der Fa. Wegner & Binnemann Trockenbau GmbH, erteilt.“

SVV-Beschluss-Nr.: 14/20/2010

„Der Zuschlag zur Bauausführung im Los 7 – Hallenfußboden – zur Sanierung der Jahnsporthalle wird der Fa. Hoppe Sportbodenbau GmbH erteilt.“

Beschlüsse der 22. Hauptausschuss-Sitzung vom 08.11.2010

Öffentlich behandelt:**HA-Beschluss-Nr.: 01/22/2010**

„Ein Einvernehmen der Stadt Teltow zum Antrag auf Baugenehmigung (Posteingang: 27.09.2010) zum Neubau eines Autohauses in der Oderstraße 20 in Teltow, Gemarkung Teltow, Flur 18, Flurstück 168 wird erteilt.“

HA-Beschluss-Nr.: 02/22/2010

„Das Einvernehmen der Stadt Teltow zum Antrag auf Vorbescheid (Posteingang: 30.08.2010) zum Neubau von 2 Einfamilienhäusern in der Brunhildstraße in der Gemarkung Teltow, Flur 09, Flurstücke 41, 42, 43 wird versagt.“

Nichtöffentlich behandelt:**HA-Beschluss-Nr.: 09/22/2010**

„Die nichtöffentliche Tagesordnung der 22. Hauptausschuss-Sitzung wird um den Antrag des Bürgermeisters, DS-Nr.: 457/2010, Auftragsvergabe der Bauüberwachung und Bauvermessung C.-M.-v.-Weber-, Flotow-, Liszt-, Haydn- und Lortzingstraße – erweitert.“

HA-Beschluss-Nr.: 10/22/2010

„Der Zuschlag zur Bauausführung im Los Haustechnik zur Sanierung und Erweiterung der Jahnsporthalle wird der Fa. Fritz Haustechnik, Frankfurt/O. erteilt.“

HA-Beschluss-Nr.: 11/22/2010

„Der Zuschlag für die Bauausführung im Los Elektrotechnik zur Sanierung und Erweiterung der Jahnsporthalle wird der Fa. Büch, erteilt.“

HA-Beschluss-Nr.: 12/22/2010

Mit Beschluss-Nr.: 12/22/2010 hat der Hauptausschuss für ein Mitglied des Hauptausschusses ein Mitwirkungsverbot für die Beratung und Beschlussfassung zum Antrag des Bürgermeisters, DS-Nr.: 547/2010, nach § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg beschlossen.

HA-Beschluss-Nr.: 13/22/2010

„Das Ingenieurbüro Haßmann & Kaula Potsdam wird mit der Bauvermessung und der Bauüberwachung der C.-M.-v.-Weber-, Flotow-, Liszt-, Haydn- und Lortzingstraße beauftragt.“

SVV-Büro, den 16.11.2010

Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Teltow

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08, S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow – SVV – am 15.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Teltow (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Teltow Jahrgang 13, Nummer 8 vom 30. August 2004), zuletzt geändert durch die Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Teltow (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Teltow Jahrgang 18, Nummer 15 vom 31. August 2009) wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13**Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind (z. B. Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften), durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für die Stadt Teltow“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung oder im sonstigen Schriftstück in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder sonstigem Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, es sei denn, dass sondergesetzliche Vorschriften eine andere Dauer bestimmen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der SVV, des Hauptausschusses und des Ortsbeirates durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:

1. Neues Rathaus, Marktplatz 1–3, auf dem Marktplatz (vor der Treppe zum Haupteingang)
2. Ortsteil Ruhlsdorf, Teltower Straße Ecke Güterfelder Straße (neben der Trafostation)

Die Schriftstücke sind spätestens am fünften Kalendertag vor der Sitzung auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Neuen Rathaus, Markplatz 1-3 (auf dem Marktplatz, vor der Treppe zum Haupteingang).

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teltow, den 16.09.2010

gez.
Thomas Schmidt - Siegel -
Bürgermeister

Stadt Teltow

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit verfüge ich die öffentliche Bekanntmachung der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow am 15.09.2010 beschlossenen Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Teltow gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 13 der Hauptsatzung der Stadt Teltow in der geltenden Fassung.

Teltow, den 16.09.2010

gez.
Thomas Schmidt - Siegel -
Bürgermeister

Beschlüsse der 21. Stadtverordnetenversammlung vom 17.11.2010

Öffentlich behandelt

Beschluss-Nr.: 01/21/2010

„Die öffentliche Tagesordnung der 21. Stadtverordnetenversammlung Teltow am 17.11.2010 wird um den Antrag des Bürgermeisters, DS-460/2010 - Besetzung Fluglärmkommission - erweitert.
Die Einordnung erfolgt in der Tagesordnung als Tagesordnungspunkt 8.2.“

Beschluss-Nr.: 02/21/2010

„Für die Verbandsversammlung des WAZV „Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow““ wird als erstes stellvertretendes Mitglied von der Fraktion der BIT Herr Christian Lehmann entsandt.
Als zweites stellvertretendes Mitglied wird von der Fraktion der BIT Frau Annett Roesler entsandt.“

Beschluss-Nr.: 03/21/2010

„Die Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Teltow wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.“

Beschluss-Nr.: 04/21/2010

„Der Bürgermeister der Stadt Teltow, Herr Thomas Schmidt, wird als kommunaler Vertreter der Stadt Teltow in die Fluglärmkommission Flughafen BBI Schönefeld berufen.“

Beschluss-Nr.: 05/21/2010

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung die Jahresrechnung 2009 und erteilt dem Bürgermeister gleichzeitig die Entlastung.“

Beschluss-Nr.: 06/21/2010

„Der Haushaltsansatz bei der Haushaltsstelle 5700.7160 – Bewirtschaftungskosten für das Freibad Kiebitzberge wird entsperrt.“

Beschluss-Nr.: 07/21/2010

„Die Otto-Lilienthal-Straße wird als Mischverkehrsfläche in Regelfahrbahnbreite von 5,50 m mit Fahrbahnverschwenkungen in Betonpflaster hergestellt. Die in verkehrsberuhigten Bereichen notwendigen PKW-Stellplätze (Breite 2,00 m) werden in Betonpflaster errichtet, die Fahrbahnbreite beträgt dort 3,50 m. Die Entwässerung erfolgt über ein beidseitiges Mulden/Rigolensystem.
Die Straßenbeleuchtung wird erneuert.“

Beschluss-Nr.: 08/21/2010

- (1) „Der Entwurf der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Altstadt – südlich Potsdamer Straße“ wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.
- (2) Die Beteiligung der in ihren Belangen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.“

Nichtöffentlich behandelt

Beschluss-Nr.: 09/21/2010

Mit Beschluss Nr.: 09/21/2010 stimmte die SVV einem Grundstücksverkauf gemäß dem Antrag des Bürgermeisters zu.

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Mitteilung zum Umgang mit Fällanträgen

Durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 25.6.2010 (Aktenzeichen: 4 K 23 92/07) ist die Anwendung der Baumschutzsatzung der Stadt Teltow vorerst ausgesetzt.

Es kommt jetzt die Baumschutzverordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen geschützten Landschaftsbestandteile „Bäume im Landkreis Potsdam-Mittelmark“ vom 30.11.2009, als Anlage) zur Anwendung, wobei der Landkreis auch die für Fällanträge zuständige Behörde ist.

Auf allen Hausgrundstücken (Ein- und Zweifamilienhäuser) im Innenbereich der Stadt Teltow sind die Baumarten Eiche, Buche, Linde, Ulme und Platane ab einem Stammumfang von 190 cm unter Schutz gestellt.

Alle anderen Baumarten können unabhängig von ihrem Stammumfang auf den oben definierten Grundstücken ohne Antrag gefällt werden.

Der Schutzstatus für alle übrigen Bäume im besiedelten Bereich (Stadtgebiet) beginnt bei 60 cm Stammumfang.

Der Zeitraum, in dem gefällt werden darf, ist folgender: 01.10.2010 bis Ende Februar 2011.

Fällanträge sind zu richten an:

Landratsamt Potsdam-Mittelmark
 Untere Naturschutzbehörde
 Postfach 11 38
 14801 Bad Belzig

Bearbeiterin: Frau Schenk,
 Tel. 033 841/911 18,
 Fax 033 841/911 84

Ihre Stadtverwaltung

Behindertenparkausweise laufen ab

Behindertenparkausweise, die vor dem 1. Januar 2001 ausgestellt wurden, gelten nur noch bis zum 31.12.2010. Für Betroffene ist es also zwingend erforderlich, die alten Papiere gegen einen EU-weit gültigen Ausweis umzutauschen.

Alle Sonderparkausweise, die vor dem 1. Januar 2001 ausgestellt worden sind, werden nach dem Jahreswechsel deshalb ungültig, da ab Januar 2011 ausschließlich der für alle EU-Länder einheitliche, blaue Schwerbehindertenparkausweis gilt. Um die ablaufenden Ausweise gegen neue Papiere umzutauschen, müssen sich die Inhaber an die jeweils für sie zuständige Kommune wenden. In der Stadt Teltow ist hierfür das Ordnungsamt bzw. die Straßenverkehrsbehörde die richtige Anlaufstelle.

Die Sachbearbeiter benötigen für den Umtausch einen Schwerbehindertenausweis, ein Passbild, einen gültigen Personalausweis und den alten Parkausweis. Um nicht zwischenzeitlich ohne Parkberechtigung dazustehen, ist es ratsam, rechtzeitig vor Jahresende den Antrag zu stellen.

Das EU-weit gültige Dokument ist insoweit vorteilhaft, dass es den Inhabern ermöglicht, auch in jedem anderen Land der Europäischen Union Behindertenparkplätze zu nutzen.

Ihre Stadtverwaltung

Sitzungstermine der Ausschüsse im Monat Dezember

01.12.2010 um 18.00 Uhr	Ausschuss für Umwelt und Energie
02.12.2010 um 18.00 Uhr	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
06.12.2010 um 18.00 Uhr	Hauptausschuss
	Sitzungsort: „Altes Rathaus“, Marktplatz 2

Ende nichtamtlicher Teil

Sie finden das Amtsblatt auch online auf www.teltow.de

Impressum:
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Teltow; Stadtverwaltung Teltow, Marktplatz 1/3, 14513 Teltow, Telefon (0 33 28) 4 78 10 • **Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:** Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, liegt im „Neuen Rathaus“, Marktplatz 1/3 kostenlos aus. • **Auflage:** 3 000 Exemplare • **Satz und Layout:** Teltower Stadt-Blatt, Verlags- und Presse GmbH, Potsdamer Str. 57, 14513 Teltow • **Druck u. Weiterverarbeitung:** Druckerei Grabow

